

Verkehrslärmsanierung an der B 87 und L 1052 in der Ortslage Kranichfeld

Das Straßenbauamt Mittelthüringen beabsichtigt ab dem Jahre 2015/2016 auf freiwilliger Basis Lärmsanierungsmaßnahmen in o. g. Straßenzüge durchzuführen. Gemäß der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Im Ergebnis dieses Gutachtens wurde festgestellt, dass an den Gebäuden

Straße	Hausnummer
Alexanderstraße	1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,20,21,22,23,24,25,27,28,30,31,32,33,34,35,36,37,38,39,41E,42,43,45,47
An dem Bahnhofs	1
Anger	10
Auenweg	12
Bahnhofstraße	3,4,5,6,7,7a,8,9,10,12,14,16,26,28
Bernhardstraße	1
Georgstraße	1,2,3,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,16a,17,18,19,20,21,22,23,24,25,26,27,28,29,30,31,32,33,35,37,39,41
Ilmenauer Straße	3,4,5,6,8,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,20,22,24,26,28,30,38,40,42,44,46,48,52,54,56
Markt	1
Stedtener Straße	2
Erfurter Straße	4,6,21,23,25,28,30,31

die maßgebenden Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung überschritten werden. Wenn diese Gebäude nur für Wohnzwecke genutzt werden, besteht die Möglichkeit, passiven Lärmschutz ausführen zu lassen. Als Schallschutzmaßnahmen kommt nach der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinie 97) der Einbau von Schallschutzfenstern, Schallschutzlüftern und ggf. Innendämmung in Betracht. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast die Kosten zu 75 %, sofern die folgenden Grundsätze von Ihnen beachtet und anerkannt werden:

1. Erstattungsberechtigt ist der Eigentümer der betroffenen baulichen Anlage (Errichtung der baul. Anlage vor dem 03.10.1990), ebenso der Erbbauberechtigte, nicht jedoch der Mieter.
2. Voraussetzung für die Abwicklung finanzieller Leistungen durch das Straßenbauamt ist die Vorlage eines Antrages mit aktuellem Grundbuchauszug neusten Datums innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Information beim

Straßenbauamt Mittelthüringen
Warsbergstraße 3
99092 Erfurt

Den Antrag und ein Merkblatt zur Durchführung erhalten Sie im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld bzw. auf der Internetseite www.vg-kranichfeld.de.

Antragssteller innerhalb des Sanierungsgebietes der Stadt Kranichfeld (insbesondere im Bereich Alexanderstraße und Georgstraße) benötigen eine sanierungsrechtliche Erlaubnis der Stadt Kranichfeld. Auskünfte hierzu erhalten Sie im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

3. Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt grundsätzlich nur für Lärmschutzmaßnahmen, mit deren Realisierung noch nicht begonnen worden ist.
4. Als schutzwürdig gelten gemäß den Richtlinien Innenräume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und die aufgrund ihrer Nutzung keinen unzumutbaren Lärmbelastigungen ausgesetzt sein sollen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Wohn-, Schlaf und Kinderzimmer sowie Wohnküchen. Gewerblich genutzte Räume sind von der Lärmsanierung grundsätzlich ausgenommen.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden seitens des Amtes festgestellt. Die Entscheidung wird Ihnen bekannt gegeben. Die schalltechnische Untersuchung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu den üblichen Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden. Zur Feststellung des Sanierungsumfanges wird durch das Straßenbauamt Mittelthüringen nach Vorlage des Antrages ein Ortstermin mit Ihnen vereinbart.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Straßenbauamt Mittelthüringen, Frau Pischl, Telefon 0361 3786179.